

# STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 24/08 – 16. Mai 2008 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

**Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 24. April 2008 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil:

1. Neues Erscheinungsbild für Veröffentlichungen der Stadt Haldensleben
2. Bauvorhaben „Peter-Wilhelm-Behrends-Straße“

### Nichtöffentlicher Teil:

3. Pauschalförderung der Instandsetzungsmaßnahme Gröperstraße 1
4. Förderung von Ordnungsmaßnahmen Hagenstraße 10/Gröperstraße 2 bis 4
5. Auftragsvergabe für das „Innovationszentrum Faserverbunde in Haldensleben“ –Werkstattausrüstung
6. Auftragsvergabe für den Straßenbau „Stendaler Straße in Haldensleben“; 1. TA – Markt bis Lange Straße
7. Auftragsvergabe für den Straßenbau „Peter-Wilhelm-Behrends-Straße“ in Haldensleben; Tief- und Elektroarbeiten

Haldensleben, den 08. Mai 2008

Eichler

**Impressum** STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •  
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

, den 07.05.08

### **Allgemeinverfügung**

#### **Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von Glasflaschen in der Altstadt von Haldensleben**

Hiermit wird nachfolgende Verfügung erlassen:

**Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.**

**Gleichzeitig ist es in dem genannten Zeitraum untersagt, in den nachfolgenden Bereichen der Stadt Glasflaschen mit sich zu führen, sofern die betroffene Person in den genannten Bereichen verweilt.**

Die Bereiche sind:

1. Die historische Altstadt innerhalb der Stadtmauer

- Marktplatz
- Marienkirchplatz
- Kirchstraße
- Stendaler Straße
- Magdeburger Straße von Markt bis Einmündung Holzmarkt / Platz an der Stadtmauer
- Hagenstraße von Markt bis Alsteinstraße
- Hagentorplatz
- Bülstringer Straße von Markt bis Schützenstraße
- Steinstraße
- Gröperstraße
- Ritterstraße
- Lange Straße
- Holzmarkt
- Holzmarktstraße
- Jacobstraße
- Burgstraße
- Breiter Gang
- Schmalere Gang
- Gärhof

2. Maschenpromenade

3. Gartenstraße

4. Wallanlage Alter Friedhof

5. Pfändegraben

Die Verfügung wird vom 16.05. bis 30.06.2008 befristet.

Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

Die Stadt Haldensleben kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.

### **Begründung:**

Gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt sogar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Seit einiger Zeit haben sich vor allem der Marktplatz und die Fußgängerzone von Haldensleben zu einem Treffpunkt von Personen - darunter zahlreiche Jugendliche und selbst Kinder - entwickelt, die dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren.

Von diesem Personenkreis gehen regelmäßig Gefährdungen aus. So kommt es nicht nur an Wochenenden und in Ferienzeiten zu Sachbeschädigungen an den privaten und öffentlichen Gebäuden am Marktplatz sowie an den öffentlichen Toilettenanlagen.

Aufgrund des Alkoholkonsums wird die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt gegen Sachen und Personen deutlich gesenkt.

Zugleich belästigt dieser Personenkreis die Anwohner und sonstigen Besucher durch übermäßig lautes Rufen und aufgedrehte Musikanlagen aus KFZ auch in der Nachtzeit.

Schließlich verunreinigen diese Personen private Anliegergrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen mit Urin und Kot sowie weggeworfene Glasflaschen, deren Scherben den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gefährden.

Die Straftatenstatistik belegt diese Entwicklung. Im Bereich des Marktplatzes wurden im Zeitraum Januar 2007 bis April 2008 18 Straftaten in Bezug auf Sachbeschädigungen (z.B. Bürgerbüro, Öffentliche Toilette, Springbrunnen) und 6 Straftaten in Bezug auf Körperverletzungen registriert, davon in den Monaten März und April 2008 allein zusammen 7 Straftaten.

In demselben Zeitraum wurden 15 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und geahndet.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist durch diese Entwicklung zu befürchten. Folglich ist die Rechtsordnung erheblich verletzt und sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr gegeben.

Zur Abwehr der weiteren Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist es daher geboten, den Konsum von Alkohol und das Mitführen von Glasflaschen zu untersagen.

Das Verbot wird auf die Stunden zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr beschränkt, da die angeführten Vorfälle sich auf die Abend- und Nachtstunden konzentrieren. Außerdem wird es zunächst bis zum 30.06.08 befristet. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich; insbesondere haben sich die Bemühungen der Stadtverwaltung, durch Gespräche der Mitarbeiter in der Jugendpflege auf den bezeichneten Personenkreis einzuwirken als ebenso untauglich erwiesen, die Lage zu bessern, wie die Maßnahmen der Stadtwache, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren durchzuführen gegen Personen, die bei der Begehung einschlägiger Tatbestände vereinzelt aufgegriffen werden konnten.

Das Verbot bezieht sich auf das gesamte Altstadtgebiet, da zu befürchten ist, dass der bezeichnete Personen

kreis ansonsten auf naheliegende Bereiche ausweicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf den § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte unter den dargelegten Umständen begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügten Verbote unverzüglich umgesetzt werden und auch im Falle etwaiger Widersprüche bis zu einer gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben einzulegen.

**Hinweis:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg angerufen und dort die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Eichler

